



KEA RHK

Kreiselternausschuss
Rhein-Hunsrück-Kreis

KEA News

Wahlspezial

Informationen für Elternausschüsse (EA)

Das Amt des EA-Mitgliedes birgt zahlreiche Möglichkeiten, um sich gewinnbringend für seine Kita einzusetzen. Es ist mit vielfältigen Aufgaben und Verantwortung verbunden. Dies wurde mit dem neuen KiTa-Gesetz und vor dem Hintergrund der noch lange nicht ausreichenden Rahmenbedingungen weiter intensiviert.

Um all dem kompetent nachkommen zu können, sind für den EA zwei Ebenen wichtig:

- Er sollte seine eigene Kita kennen.
- Er sollte das Kita-System kennen.

Mit diesem Wahlspezial möchte der KEA Elternausschüsse aufklären und unterstützen.
Gerne begleiten wir EA auch darüber hinaus bei ihrer wichtigen Arbeit.

Erziehungs- und Bildungspartnerschaft

Die Erziehungs- und Bildungspartnerschaft ist ein gemeinsamer Auftrag von Eltern, Kita-Personal und Trägern mit dem Ziel einen Rahmen zu schaffen, in dem sich die Kinder gut entwickeln können. Die Eltern sind dabei keine reinen Konsumenten, sondern Partner auf Augenhöhe. Bei der Partnerschaft geht es um transparente Information, gegenseitige Anhörung und aktive Mitgestaltung.

Inhalte dieser Ausgabe

- Aufgaben des Elternausschusses
- Handlungsfähig werden
- KEA-Delegierte
- Der Kita-Beirat
- Warum ist Elternmitwirkung wichtig?
- Die Bildungs- und Erziehungspartner
- Bedarfsplanung
- Jugendhilfeausschuss

Seien auch Sie dabei: Mitreden. Mitwirken. Mitgestalten.



Kontakt:
06744 71 44 33
Karin Graeff



E-Mail:
kontakt@kea-rhk.de



Aufgaben des Elternausschusses

Vertreter der Eltern und Berater

Der EA vertritt die Interessen der Eltern seiner Kita gegenüber Träger und Leitung sowie dem Kreisjugendamt. Seine wichtigste Aufgabe ist es Transparenz herzustellen.

Dazu ist es unerlässlich in geeigneter Form mit den Eltern in Kontakt zu sein und deren Interessen zu kennen. Der EA informiert die Eltern und holt Informationen von ihnen ein. Er bringt auch die Belange von Minderheiten ein, damit diese berücksichtigt werden können.

Der EA hat die Aufgabe zu allem rund um Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der Kita zu beraten und Anregungen zu geben. Er soll also aktiv an Gestaltung und Organisation der Kita-Arbeit mitwirken.

Anhörungsrecht (§9 KiTa-Gesetz)

Träger und Leitung berichten dem EA über die Arbeit in der Kita. Sie kommen dabei aktiv auf den EA zu. Es reicht nicht dem EA auf Nachfrage zu antworten.

Träger und Leitung müssen den EA rechtzeitig und umfassend VOR allen wesentlichen Entscheidungen informieren und anhören. Das heißt: Bevor sie sich eine endgültige Meinung gebildet haben. Dem EA ein (fast) fertiges Konzept vorzustellen und dessen Einverständnis einzuholen ist damit nicht gemeint. Um eine fundierte Rückmeldung des EA zu erhalten, ist es sinnvoll Informationsweitergabe und Anhörung nicht am selben Termin abzuhandeln.

Aufgabe des EA ist es, die Informationen in geeigneter Form an die Eltern weiter zu geben und ggf. deren Feedback einzuholen. Weitreichende Entscheidungen komplett ohne die anderen Eltern zu treffen und diese dann auf Nachfrage gegenüber den Eltern zu rechtfertigen, ist damit nicht gemeint.

Der EA ist ein beratendes Gremium. Die Entscheidung trifft letztendlich der Träger.
Es ist Aufgabe des EA die Beweggründe für eine solche Entscheidung den Eltern transparent zu machen.

Themen für den Elternausschuss

Was sind wesentliche Fragen und Entscheidungen, was also fällt in den Zuständigkeitsbereich des EA?
Laut der neuen Elternmitwirkungsverordnung sind das insbesondere:

1. Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
2. Öffnungs- und Ferienzeiten sowie Schließtage,
3. Inhalte und Formen der Erziehungsarbeit,
4. Änderungen der Konzeption,
5. Änderungen der Betriebserlaubnis,
6. Änderungen der Angebotsstruktur,
7. bauliche Veränderungen und sonstige, die Ausstattung der Tageseinrichtung betreffende Maßnahmen,
8. Ausgleichsmaßnahmen bei Personalunterschreitung,
9. Änderungen in der Personalausstattung.

Die Liste ist nicht abgeschlossen. Im Grunde sind alle Themen Sache des EA, außer Angelegenheiten, die einzelne Kinder betreffen und spezifische Personalangelegenheiten.

- Der EA kann an Bedarfsplanungsgesprächen teilnehmen.
- Der EA kann an Begehungen der Kita durch die Jugendämter, die Unfallkasse oder z.B. durch Handwerker teilnehmen.
- Der EA kann an den Kooperationsgesprächen mit den Grundschulen teilnehmen.

Die Entscheidung über die Teilnahme des EA liegt beim Träger. Sie sollte allen Eltern transparent gemacht werden.

Je enger der EA eingebunden wird, desto kompetenter kann er seine Aufgaben wahrnehmen.



Handlungsfähig werden

Die Rahmenbedingungen für jede Kita werden auf Kreis- Landes- und Bundesebene festgelegt und ggf. angepasst. Wer mitbekommen möchte, was auf diesen Ebenen so vor sich geht und vielleicht sogar Veränderung bewirken will, der sollte Kontakt und Austausch mit dem Kreis- und dem Landeselternausschuss suchen.

Elternmitwirkung setzt Aktivität voraus und das Bewusstsein, dass die wichtigen Entscheidungen auf jeden Fall getroffen werden, im Zweifelsfall ohne diejenigen, die auf ihr Mitwirkungsrecht verzichten.

Kreiselternausschuss (KEA)

Der KEA ist der Zusammenschluss aller EA im Rhein-Hunsrück-Kreis. Der KEA ist also ein Gremium, dem alle EA angehören. Dieses Gremium mischt nun auf Kreisebene überall wo es kann mit. Wir reden mit dem Jugendamt, Trägern, Kita-Leitungen, Politikern. Wir entsenden ein beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss. Wir arbeiten aktiv an der Kita-Landschaft im RHK. Gerade jetzt mit dem neuen KiTa-Gesetz gibt es viel zu tun. Die Zeiten in denen die Kitas schon irgendwie klargekommen sind, auch wenn die Eltern sich nur oberflächlich eingebracht haben, sind längst vorbei.

Darüber hinaus bringen wir die Belange unseres Kreises über den Landeselternausschuss in die Landesebene ein.

Elternausschüsse haben das Recht (und die Pflicht) sich zu informieren, um ihr Amt für die Kita optimal ausüben zu können. Der KEA hat deshalb das Recht (und die Pflicht) die EA zu beraten und zu informieren.

Mit dem neuen KiTa-Gesetz benennt jeder EA zwei Kontaktpersonen für den KEA (= **KEA-Delegierte**). Dies wurde schon zuvor von zahlreichen EA auf freiwilliger Basis genutzt.

Der KEA berät alle Mitglieder von Elternausschüssen in ihrer Arbeit. Es geht dabei nicht nur um Hilfe bei Problemen. Es geht auch um Erfahrungsaustausch, Anregungen und generelle Informationsweitergabe.

Landeselternausschuss (LEA)

Auch auf Landesebene werden von den Elternvertretern Informationen eingebracht und Entscheidungen getroffen. Der LEA ist Ansprechpartner und Vermittler zwischen den zuständigen Ministerien, den Behörden und den KEA. Auch einzelne Eltern können in den Austausch mit dem LEA gehen.

Der LEA wird bei allen wichtigen Entscheidungen auf Landesebene gehört. Er entsendet ein beratendes Mitglied in den Landesjugendhilfeausschuss. Er ist Teil der „KiTa-Spitzen“. Das ist ein Gremium, in dem alle in Rheinland-Pfalz für die Kindertagesbetreuung Verantwortung tragenden Organisationen, Gewerkschaften und Verbände vertreten sind. Sie beratschlagen und entscheiden gemeinsam mit dem Bildungsministerium über wichtige Angelegenheiten der KiTa-Landschaft in RLP.

Mit dem neuen KiTa-Gesetz benennt jeder KEA Kontaktpersonen für den LEA (= **LEA-Delegierte**). Dies wurde schon zuvor von zahlreichen KEA auf freiwilliger Basis genutzt.

Alle Elternvertreter (EA, KEA, LEA, BEVKi) können nur mit den Informationen arbeiten, die sie erreichen. Die Elternmitwirkung lebt von aktiven Eltern.

Bundeselternvertretung für Kinder in Kitas – und Kindertagespflege (BEVKi)

Sogar auf Bundesebene mischen die Eltern kräftig mit. Die BEVKi ist Ansprechpartner, Informationsgeber, Mediator und Berater für Eltern, Politik, Verbände, Institutionen und Träger für alle Themen rund um die Kinderbetreuung in Deutschland. Als gesetzlich verbrieftes Gremium vertritt die BEVKi die Interessen aller Eltern der Kinder in Tageseinrichtungen und Tagespflege auf Bundesebene.

Jeder LEA entsendet, auf freiwilliger Basis, Kontaktpersonen für die BEVKi (= **BEVKi-Delegierte**).

Kontinuierliche Mitwirkung führt zu kontinuierlicher Weiterentwicklung.



KEA-Delegierte

Der Kreiselternausschuss ist ein Zusammenschluss aller Elternausschüsse im Landkreis. Er ist also keine von den Kitas losgelöste Institution, die evtl. im Bedarfsfall mal kontaktiert werden könnte. Der kontinuierliche, kitaübergreifende Austausch der Elternschaft ist eine Voraussetzung, um eine familiengerechte KiTa-Landschaft zu gewährleisten und bedarfsgerecht weiterentwickeln zu können.

Wo kommen die Delegierten ins Spiel?

Der Kreiselternausschuss besteht aus der Vollversammlung (=alle Delegierten) und dem Vorstand.

Vollversammlung

Die Vollversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium der Elternmitwirkung auf Kreisebene. Sie besteht aus den KEA-Delegierten der einzelnen Kitas.

- Die Delegierten wählen den KEA-Vorstand.
- Sie wählen die LEA-Delegierten.
- Sie können Anträge in der Vollversammlung stellen.
- Sie haben je eine Stimme in der Vollversammlung.
- Sie können selbst eine Vollversammlung einberufen.
- Sie geben den Kurs des KEA-Vorstandes vor.

Die Vollversammlung wird jährlich neu gebildet.

Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des KEA.

- Er vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber den Kita-Akteuren und der Öffentlichkeit.
- Er steht in engem Kontakt mit den LEA-Delegierten.
- Er berichtet der Vollversammlung über seine Arbeit.
- Er wird vom Jugendamt in wesentlichen Fragen angehört.
- Er entsendet ein beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss.

Der Vorstand wird alle zwei Jahre neu gewählt.

Wozu all die Regelungen und Aufgaben?

Den KEA (Vorstand) erreichen Rückmeldungen verschiedener Kita-Akteure, nach denen es als übertrieben empfunden wird, dass Eltern reglementierte Wahlverfahren und institutionalisierte Vertretungen auf so vielen Ebenen haben. Die vielfältigen Aufgaben werden zum Teil als Belastung angesehen, die Komplexität der Inhalte und der damit verbundene Zeitaufwand als zu aufwendig für ein Ehrenamt.

Dieses spezielle Ehrenamt ist aber ein ganz besonderes: Es geht alle Eltern ganz persönlich an, denn es geht um ihre eigenen Kinder. Es geht die komplette Gesellschaft an, denn es geht um ihre unmittelbare Zukunft.

Die Politik wünscht sich eine „Kontinuität der Elternarbeit auf kreisebene“ und eine „Stabilisierung von Prozessen der Meinungsbildung in der Elternschaft.“. (vgl. Begründung zu §10, Elternmitwirkungsverordnung)

Das heißt die Gesellschaft will ausdrücklich, dass die Eltern – durchaus auf professionellem Niveau – mitwirken. Sie will, dass wir Eltern uns eine Meinung zu den verschiedenen Themen der Kita-Welt und deren Weiterentwicklung bilden und diese dann auch dort vertreten, wo die Entscheidungen getroffen werden.

Die Gesellschaft hat erkannt, wie wichtig das „Boot“ Kita für ihre Zukunft ist und sie hat der Elternschaft gleich mehrere Paddel gegeben. **Werden wir die Paddel nutzen?**

Die Zukunft kann man am besten voraussagen, wenn man sie selbst gestaltet. (Alan Kay)



Mit dem neuen KiTa-Gesetz wurde auch ein neues Gremium eingeführt: Der Kita-Beirat. Ab Dezember soll er zum ersten Mal tagen. Schon jetzt laufen in den Kitas die Vorbereitungen dafür.

Im Beirat sind Träger, Leitung, pädagogische Fachkräfte und Eltern vertreten. Sie beraten und beschließen gemeinsam über grundsätzliche Angelegenheiten, die die strukturellen Grundlagen der Arbeit ihrer Kita betreffen.

Der Beirat ist also ein Gremium, das die Gesamtheit der eine Kindertageseinrichtung prägenden Protagonisten abbildet und über wesentliche Entwicklungsperspektiven berät. Seine Aufgabe ist es, die Qualität einer Kita voranzubringen.

Der Beirat ist nicht dasselbe wie der Elternausschuss. Er ist auch kein reines Gremium der Elternvertretung. Deshalb ist er nicht Teil der Elternmitwirkungsverordnung.

Bereits bestehende Strukturen, wie die Teamsitzungen des Fachpersonals oder der Elternausschuss, sind u.a. wichtig, um die Sitzungen des Beirates vorzubereiten, die Beschlüsse im Nachgang umzusetzen und zu evaluieren. Natürlich werden in diesen Strukturen auch weiterhin Themen bearbeitet, die unabhängig vom Beirat sind.

Der Elternausschuss stellt die Elternvertreter im Beirat. Seine Aufgaben Transparenz zu schaffen und Elternwünsche zu kennen und einzubringen sind dabei von grundlegender Bedeutung.

Es gibt eine eigene Verordnung nur für den Beirat und eine Arbeitshilfe für Mitglieder und Interessierte.

Beide Unterlagen sind auf dem Kita-Server zu finden: <https://kita.rlp.de/de/themen/demokratiepaedagogik/kita-beirat/>

Ein Kita-übergreifender Beirat, kann auf Wunsch des Trägers zusätzlich eingerichtet werden. Das kann für die Vernetzung mehrerer Einrichtungen durchaus sinnvoll sein. Dies ist aber eine freiwillige Leistung und ersetzt nicht den Kita-Beirat der einzelnen Kitas.

Die Mitglieder des Beirates haben ein Stimmrecht. Die Stimmanteile sind jedoch nicht gleich verteilt.

- Träger: 50% (stellt den Vorsitz des Beirates, entscheidet bei Stimmgleichheit)
- Leitung: 15 %
- pädagogische Fachkräfte: 15 %
- Eltern: 20 % (stellt den stellvertretenden Vorsitz des Beirates)

Freie Träger dürfen eigene Verordnungen erlassen. Diese werden allerdings nur dann anerkannt, wenn sie nicht zu stark von den gesetzlichen Regelungen abweichen. Der Kita-Beirat muss Teil einer möglichen eigenen Verordnung sein.

Im RHK hat derzeit kein freier Träger eine eigene Verordnung.

Eine zusätzliche pädagogische Fachkraft bringt die Perspektive der Kinder aus fachlicher Sicht in den Beirat ein. Sie hat keine Stimmanteile.

Grundsätzliche Angelegenheiten werden künftig im Beirat besprochen, bearbeitet und gemeinsame Empfehlungen verabschiedet.

Der KEA RHK bietet Schulungen zum Kita-Beirat an. Als Vertreter des Landeselternausschusses waren zwei Mitglieder des KEA Teil des Redaktionsteams der Arbeitshilfe und sind daher intensiv mit dem Thema vertraut. Interessenten können sich gerne unter kontakt@kea-rhk.de mit uns in Verbindung setzen.



Warum ist Elternmitwirkung wichtig?

Kitas sind familienunterstützende und -fördernde Einrichtungen. Daher ist das ganze System auf Partizipation (=Mitwirkung) ausgerichtet. Familienorientierung sowie Erziehungs- und Bildungspartnerschaft sind wichtige Grundlagen für die Arbeit in jeder KiTa. Eltern haben viele Rechte und Einflussmöglichkeiten. Es ist wichtig für das Funktionieren der Kita-Landschaft, dass sie diese wahrnehmen. Auch die beste Fachkraft kann nicht optimal handeln, wenn ihr notwendige Informationen fehlen. Ohne gelebte Elternmitwirkung wird ein wichtiger Teil des Systems nicht erfüllt!

Ziel der Elternmitwirkung ist immer eine gute Entwicklung für die Kinder in den Kitas.

Erziehung und Pflege der Kinder ist das Recht und die Pflicht der Eltern. Lassen sie ihr Kind in einer Kita betreuen, dann delegieren sie zwar einen Teil ihrer Aufgaben an die Kita, werden dadurch aber nicht ihrer Verantwortung enthoben. Deshalb ist die Mitwirkung in der eigenen Kita – zum Wohle des Kindes – auch als Recht und als Pflicht zu sehen.

Konzeption

Eine Konzeption ist ein ausführlicher Plan für ein größeres, längerfristiges Vorhaben. Eine Kita-Konzeption beschreibt daher ausführlich, wie die pädagogische Arbeit in der jeweiligen Einrichtung theoretisch und praktisch aussieht. Sie ist die schriftlich ausgearbeitete Richtschnur, aus welcher die pädagogische Ausrichtung und die angestrebten Ziele hervorgehen.

Eine Konzeption ist nie „fertig“, sie wird kontinuierlich fortgeschrieben und angepasst.

Verantwortlich für die Konzeption ist der **Träger**. Inhaltlich ausgestaltet wird sie vom **Kita-Team**.

In einer gelebten Erziehungs- und Bildungspartnerschaft werden die **Eltern** – zumindest der **EA** – aktiv in die Entwicklung der Konzeption einbezogen. Eine reine Vorstellung der Konzeption ist damit nicht gemeint.

Eltern sollten die Konzeption und die Abläufe in ihrer eigenen Kita kennen und sich dafür interessieren.

Wer lesen will, ist klar im Vorteil

Träger und Leitung einer Kita zu beraten setzt voraus, dass man sich mit den Themen auseinandergesetzt hat. Das heißt nicht, dass jedes EA-Mitglied ein umfassender Experte sein muss. Eine gewisse Grundkenntnis und der Wille sich einzuarbeiten helfen jedoch enorm.

Davon sollte man als EA schon mal gehört haben, um (spätestens) im Bedarfsfall nachlesen zu können:

- KiTa-Gesetz und zugehörige Verordnungen
<https://kita.rlp.de/de/themen/kita-gesetz/materialien/>
- Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz
https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/04_Service/BEE/index.html#p=Titel
- Elternmitwirkungsbroschüre des Landeselternausschusses (LEA)
https://www.lea-rlp.de/wp-content/uploads/LEA_Elternmitwirkungsbroschuere_2-Auflage_Mai-21.pdf
- Websites:
 - Kita-Server <https://kita.rlp.de>
 - LEA-Website www.lea-rlp.de
 - KEA-Website www.kea-rhk.de

Transparenz ist keine Einbahnstraße.
Jeder Kita-Akteur ist gefragt sich zu informieren und in den Austausch zu gehen.



Die Bildungs- und Erziehungspartner

Um auf Augenhöhe agieren zu können, ist es wichtig die Aufgaben der jeweiligen Partner zu kennen.

Träger

1. Organisations- und Dienstleistungsentwicklung
2. Konzeption und Konzeptionsentwicklung
3. Qualitätsmanagement
4. Personalmanagement
5. Finanzmanagement
6. Familienorientierung und Elternbeteiligung
7. Gemeinwesenorientierte Vernetzung und Kooperation
8. Bedarfsermittlung und Angebotsplanung
9. Öffentlichkeitsarbeit
10. Bau- und Sachausstattung.

Nähere Informationen:

<https://kita.rlp.de/de/themen/qualitaet-und-evaluation/traeger/>

Trägerautonomie

Die Träger sind weitgehend frei darin zu entscheiden, wie sie der Erfüllung ihrer Aufgaben nachkommen. Hintergrund: So sollen vielfältige Angebote in der Kita-Landschaft entstehen, damit die Eltern ihr Wunsch- und Wahlrecht wahrnehmen können.

Leitung

- Tätigkeiten der Betriebsführung
- Personalmanagement
- konzeptionelle Verantwortung
- Zusammenarbeit mit Sorgeberechtigten und Familien
- Netzwerkarbeit und Kooperation
- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

Nähere Informationen:

https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/04_Service/01_Gesetze_Verordnungen_Empfehlungen/3_Verordnungen_und_Empfehlungen/KS_Ve_KITA_Raster_Orientierungshilfe_Leitung_in_Kindertagesstaettenm_U.pdf

Schutzauftrag

Die Kita hat die Aufgabe, die ihr anvertrauten Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Deshalb steht bei der Gestaltung des pädagogischen Handelns und der strukturellen Abläufe immer das Kindeswohl im Vordergrund.

Das Wunsch- und Wahlrecht bildet eine wichtige Grundlage der KiTa-Landschaft. Es besagt, dass Familien zwischen verschiedenen Kitas/Trägern/Tagespflege wählen können und Gestaltungswünsche äußern dürfen.



Bedarfsplanung

Das Kreisjugendamt hat die Aufgabe, die Bedarfe der Familien in seinem Einzugsgebiet zu ermitteln und anhand dessen einen Plan für diesen Bedarf zu erstellen: den Bedarfsplan.

Bedarfsermittlung

Für den Bedarfsplan wird ermittelt, wo welcher Bedarf an Kitas besteht. Dabei werden die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der Kinder und ihrer Eltern berücksichtigt. Die Planung muss rechtzeitig und ausreichend erfolgen, um den ermittelten Bedarf zu befriedigen. Auch unvorhergesehener Bedarf soll befriedigt werden können.

Bei der Planung des Angebots ist auf eine bedarfsgerechte Vielfalt von Trägern hinzuwirken. Die Trägervielfalt soll den Familien ermöglichen von ihrem Wunsch- und Wahlrecht Gebrauch zu machen. Dabei sind die weltanschauliche Ausrichtung (z.B. Montessori, Waldorf oder kirchlich) und die Betreuungsorganisation (z.B. Öffnungs- und Abholzeiten) der Kita von Bedeutung. Es geht also nicht nur um die Frage: „Kita-Platz oder kein Kita-Platz?“.

Der Wahl und den Wünschen der Familien soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Es sollen wohnortnahe Kitas zur Verfügung stehen, die ohne lange Wege oder Anfahrten besucht werden können. In allen Gemeinden sollen deshalb Kitas vorgesehen werden, soweit dies nach Anzahl der Kinder möglich ist.

Bedarfsplanung und Elternmitwirkung

Ein wesentliches Element der Bedarfsplanung ist die Elternbeteiligung, denn Kitas haben die Aufgabe, die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen. Deshalb soll sich das Angebot der Kitas an den Bedürfnissen der Kinder UND ihrer Familien orientieren. Im Rahmen der Bedarfsplanung müssen daher Möglichkeiten für die Eltern geschaffen werden, ihre Bedarfe und Wünsche vorzubringen und sich an den Planungsentscheidungen zu beteiligen. Eine dieser Möglichkeiten ist die Elternvertretung im Jugendhilfeausschuss, die durch den KEA wahrgenommen wird.

Was hat der EA mit Bedarfsplanung zu tun?

Bedarfsplanung ist die Aufgabe des Kreisjugendamtes. Dabei ist es sinnvoll, wenn Bedarfe (und zwar quantitativ und qualitativ) in den einzelnen Einrichtungen abgefragt und an das Jugendamt weitergegeben werden. Standortbezogene Abfragen tragen dazu bei, dass Kitas individuell auf ihre Familien eingehen und somit die Lebenswelt der Kinder berücksichtigen können. Um Träger und Leitung dabei zu unterstützen, ist der EA gefragt, in den intensiven und regelmäßigen Austausch mit „seinen“ Eltern zu gehen. Eine enge Absprache mit Träger und Kita-Leitung ist dabei sinnvoll. Grundsätzlich kann der EA die Eltern aber auch unabhängig befragen.

Der Bedarf, der für eine Kita relevant ist, darf nie dem Kindeswohl entgegenstehen.

Im Rahmen der Bedarfsplanung finden jährliche Bedarfsplanungsgespräche statt.



Jugendhilfeausschuss

Der **Jugendhilfeausschuss** ist ein Teil des Jugendamtes, der andere Teil ist die Verwaltung.
Mitglieder kommen z.B. aus den Bereichen Politik, Wohlfahrtsverbände, Träger und Polizei.

Der KEA entsendet ein beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss.
Die Sitzungen sind meist **öffentlich**. Bei Interesse kann also jeder als Gast an den Sitzungen teilnehmen.

Mit dem neuen KiTa-Gesetz haben die Elternvertreter erstmals das Recht Anträge im JHA zu stellen.

Der JHA befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

Er dient der Verzahnung von Politik, Verwaltung, Fachmeinung und Bürgerwillen zum Wohle unserer Kinder und ihrer Familien.

Was hat der EA mit dem Jugendhilfeausschuss zu tun?

Die Stimme und die Anliegen der Eltern aus den Kitas werden als grundlegend wichtig für die Jugendhilfeplanung erachtet. Sie sind so wichtig, dass der Platz im Jugendhilfeausschuss durch Landesrecht vorgeschrieben ist (AGKJHG § 6).

Dieses Recht sollte von den Eltern aktiv genutzt werden.

- Alle Elternausschüsse und auch andere Eltern können aktiv auf den KEA zugehen, um die Anliegen aus Ihren Kitas einzubringen.
- Der KEA erfragt zudem regelmäßig das Feedback aus den Kitas. Der EA kann an diesen Befragungen teilnehmen und dafür Sorge tragen, dass auch die anderen Eltern sich einbringen können.
- Mitglieder des EA können an den öffentlichen Sitzungen des JHA als Gäste teilnehmen, um sich selbst ein Bild zu machen und im Anschluss Informationen in Ihre Kita zu tragen.

Mitglieder des EA können an den regelmäßigen öffentlichen Sitzungen des KEA teilnehmen. Dort berichten wir u.a. von den Sitzungen des JHA und können Anliegen aus den Kitas entgegennehmen.

Der KEA RHK berät und unterstützt alle Eltern und Elternausschüsse.
Er ist Ansprechpartner für alle Kita-Akteure und bietet kostenlose Schulungen rund um Kita-Themen an.